

RO e-Transport System

Stand: August 2024

Das Finanzministerium überwacht durch die nationale Steuerverwaltung (ANAF) und die rumänische Zollbehörde den Straßengüterverkehr auf dem nationalen Territorium über das System RO e-Transport, welches durch die Dringlichkeitsverordnung 41/2022 eingeführt und bereits mehrfach geändert und ergänzt wurde.

Seit dem 15. Dezember 2023 besteht die Verpflichtung, den grenzüberschreitenden Straßentransport von Waren **unabhängig von der Kategorie der transportierten Waren** (d.h. nicht nur für Waren mit hohem Steuerrisiko) über RO e-Transport zu melden. Infolgedessen gilt die Erstellung von Eindeutigen Transportcodes (UIT) im RO e-Transport auch für den internationalen Straßentransport von Gütern. Inländisch gilt die Verpflichtung für Waren mit hohem Steuerrisiko.

Die Anmeldepflicht besteht für alle grenzüberschreitenden Straßentransporte, wenn sie folgende Gewichts- oder Wertbedingungen erfüllen: die Straßenfahrzeuge haben eine **technisch zulässige Masse von mindestens 2,5 Tonnen** und sind mit Gütern mit einer **Gesamtbruttomasse von mehr als 500 kg oder einem Gesamtwert von mehr als 10.000 Lei** (ca. 2.000 EUR) beladen. Die Höchstgrenzen beziehen sich auf Einzelsendungen.

Das heißt, damit sich eine Anmeldepflicht bei einer Sendung von Gütern ergibt, müssen grundsätzlich **zwei Bedingungen gleichzeitig erfüllt** werden: eine bezieht sich auf das Fahrzeug und die zweite auf die Waren. Die warenbezogene Bedingung hat zwei Teile.

Nachstehend ein Prüfungsvorgang, ob eine Anmeldepflicht besteht:

Wenn es sich um einen internationalen Straßengütertransport handelt, muss die technisch zulässige Masse des Fahrzeugs geprüft werden. Liegt diese unter 2,5t, dann ergibt sich überhaupt keine Meldepflicht. Dann muss man folgende Grenzen betreffend die Waren beachten: 500 kg brutto und 10.000 RON (ca. 2.000 EUR) netto. Wenn eine einzige überschritten wird, muss der Transport angemeldet werden. Wenn beide Werte unter den Grenzen liegen, gibt es keine Anmeldepflicht. Als Sonderfall gelten Post-/Paketsendungen, welcher weiter unten detailliert wird.

Die Verpflichtung zur Meldung der Daten im Zusammenhang mit dem internationalen Warentransport im RO e-Transport, um UIT-Codes zu erhalten, gilt für die folgenden Nutzer:

- den in der Einfuhrzollanmeldung genannten Empfänger oder gegebenenfalls den in der Ausfuhrzollanmeldung angegebenen Absender für Güter, die Gegenstand von Import- oder Exportvorgängen sind;
- den Begünstigten aus Rumänien, wenn es sich um innergemeinschaftliche Käufe von Waren handelt;
- den Lieferer aus Rumänien bei innergemeinschaftlichen Lieferungen von Waren;
- den Verwahrer, wenn es sich um Waren handelt, die Gegenstand eines innergemeinschaftlichen Versandverfahrens sind,
- den Dienstleistungserbringer in Rumänien im Falle von Handelsgeschäften, die eine Nichtverbringung darstellen, sowohl für Waren, die zur Erbringung von Dienstleistungen im rumänischen Hoheitsgebiet entladen werden, als auch für die daraus resultierenden Waren, die in den Staat des Handelspartners weiterbefördert werden;
- den Begünstigten in Rumänien im Falle von Handelsgeschäften, die eine Nichtverbringung darstellen, sowohl für Waren, die aus Rumänien zur Erbringung von Dienstleistungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union versandt werden, als auch für die daraus resultierenden Waren, die nach Rumänien zurückgesandt werden;
- den Kunden in Rumänien, wenn es sich um gewerbliche Umsätze handelt, die sich auf den Lagerbestand des Kunden beziehen, wenn Rumänien der Mitgliedstaat ist, wo die Gegenstände versandt oder befördert wurden, und zwar sowohl für Gegenstände, die im rumänischen Hoheitsgebiet entladen werden, als auch für Gegenstände, die zu einem späteren Zeitpunkt nach der Ankunft an einen anderen Steuerpflichtigen in Rumänien geliefert werden, oder wenn



die Gegenstände in den Mitgliedstaat zurückgesandt werden, aus dem sie ursprünglich versandt oder befördert wurden;

- die Lieferanten in Rumänien, wenn es sich um Handelsgeschäfte handelt, die sich dem System „Lager zur Verfügung des Kunden“ angeschlossen haben, wobei Rumänien der Mitgliedstaat ist, von welchem aus die Waren versandt oder befördert wurden, und zwar sowohl für Waren, die aus Rumänien versandt wurden, als auch für Waren, die nach Rumänien zurückgesandt wurden.

Die Verpflichtung, Daten über den internationalen Warentransporten im RO e-Transport System zu melden liegt also **grundsätzlich bei den rumänischen Partnern**. Aber auch ausländische Partner sind in dieser Konstellation betroffen und müssen Daten zur Anmeldung übermitteln. Es handelt sich um folgende **Daten, die zur Anmeldung über RO e-Transport benötigt werden:**

1. Allgemeine Verkehrsinformationen

- Transport-Referenzdaten
- Daten über den Handelspartner
- Daten über den Transportveranstalter
- Daten zur Identifizierung des Transportmittels
- Daten zum Startpunkt der Transportüberwachung
- Daten über den Endpunkt der Transportüberwachung

2. Transportierte Güter

- Tarifliche Einstufung
- Bezeichnung der Waren
- Menge und zugehörige Mengeneinheit
- Gewicht und Wert der einzelnen Güter

3. Begleitdokumente für den Transport

- Art der Dokumente
- Referenzdaten der Dokumente
- Verschiedene Kommentare



Um das System RO e-Transport nutzen zu können, müssen die **Wirtschaftsbeteiligten** in den Privaten Virtuellen Raum auf der ANAF-Website registriert sein, entweder im eigenen Namen oder über einen gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten. Nur ein in Rumänien fiskalisch gemeldetes Unternehmen kann sich in den Privaten Virtuellen Raum anmelden (eine Steuernummer ist notwendig).

Natürliche Personen können keinen UIT-Code erhalten.

Um den UIT-Code zu generieren, können die Nutzer im RO e-Transport System (das in den Privaten Virtuellen Raum auf der ANAF-Website integriert ist) die Daten für den Warentransport bis zu **drei Kalendertage vor dem als Beginn der Lieferung genannten Datum**, jedoch **spätestens am Grenzübergang bei der Einreise nach Rumänien** oder **am Einfuhrort** oder **bei der tatsächlichen Abfahrt des Fahrzeugs**, angeben.

Die **Gültigkeitsdauer** des UIT-Codes beträgt **5 Kalendertage bzw. 15 Kalendertage** im Falle des innergemeinschaftlichen Erwerbs von Waren, ab dem für den Beginn der Beförderung angegebenen Datum. Als Datum für den Beginn der Beförderung gilt das Datum, an dem das beladene Transportfahrzeug über eine Straßengrenzübergangsstelle in das rumänische Hoheitsgebiet einfährt. Die Verwendung des UIT-Codes durch den Kraftverkehrsunternehmer über seine Gültigkeitsdauer hinaus ist verboten.

Das Gesetz sieht nicht vor, wo der UIT-Code aufgedruckt werden soll. Es wird nur erwähnt, dass der UIT-Code in jeder verständlichen Darstellungsform vorlegt werden muss. Der UIT-Code muss dem Fahrer zur Verfügung gestellt werden, der ihn den Kontrollbehörden auf Verlangen vorlegen muss. Der UIT-Code kann in physischer oder elektronischer Form zusammen mit dem Begleitdokument der Warensendung vorgelegt werden.

Transportunternehmer werden verpflichtet, Transportfahrzeuge mit Telekommunikationsendgeräten, welche Satellitenortungs- und Datenübertragungstechnologien nutzen und auf denen die Software des Nationalen Zentrums für Finanzinformationen installiert ist, auszustatten, sowie die Übertragung von aktuellen Positionsdaten der Transportfahrzeuge, die Gegenstand der Anmeldung sind, auf der gesamten Strecke zu sichern.



Ferner wird die Verpflichtung des Fahrers des Transportfahrzeugs festgelegt, das Ortungsgerät vor Beginn der Beförderung im Inland einzuschalten bzw. erst nach Auslieferung der Waren am angegebenen Lieferort oder nach Verlassen des Staatsgebiets auszuschalten.

Die Überwachung von Warensendungen durch das RO e-Transport System erfolgt automatisch auf Grundlage von Daten und Informationen, die von IT-Modulen, Interkonnektoren, Geräten zur Übertragung von Positionsdaten und Softwarekomponenten für die integrierte Datenanalyse bereitgestellt werden, mit dem Ziel, auf der Grundlage des UIT-Codes potenzielle Umleitungspunkte in oder aus der Lieferkette zu ermitteln.

Für die Übertragung von Positionsdaten bei Sendungen, die mit Transportfahrzeugen durchgeführt werden, welche mit Telekommunikationsendgeräten ausgestattet sind, können Informationen über die Herstellung der Verbindung zu den IT-Systemen der ANAF und die Formatierung von Datenpaketen zwischen Apps auf dem Portal des Finanzministeriums, Abschnitt RO e-Transport, Unterabschnitt [Technische Spezifikationen](#) abgerufen werden.

Gemäß dem Verfahren für die Nutzung und den Betrieb des RO e-Transport-Systems, hat das Transportunternehmen folgende Pflichten:

- (1) Ist das Transportfahrzeug mit Geräten zur automatischen Übermittlung von Positionsdaten ausgestattet, dann ist der Transportunternehmer verpflichtet, das ordnungsgemäße Funktionieren dieser Geräte sicherzustellen, um die Anforderung der Übertragung der aktuellen Positionsdaten des Transportfahrzeugs, die Gegenstand der Anmeldung sind, während der gesamten Beförderung zu erfüllen. Bevor ein Transport, der unter das RO e-Transport System fällt, gestartet wird, müssen die UIT-Codes eingegeben und den Geräten für die automatische Übertragung der Positionsdaten zugewiesen werden, mit denen das Transportfahrzeug für die Übertragung an die ANAF-Server ausgestattet ist. Nach Abschluss des Transports werden Geräten zur automatischen Übertragung von Positionsdaten keine UIT-Codes zugewiesen.
- (2) Ist das Transportfahrzeug nicht mit Geräten zur automatischen Übertragung von Positionsdaten ausgestattet, dann ist der Transportunternehmer verpflichtet, die Transportfahrzeuge

mit Telekommunikationsendgeräten auszustatten, die Technologien zur Satellitenortung und Datenübertragung nutzen (funktionale Geräte vom Typ Mobiltelefon), auf denen die vom Nationalen Zentrum für Finanzinformationen bereitgestellten Computermodule installiert wurden.

(3) Der Transportunternehmer ist verpflichtet, dem Fahrer den von den Nutzern des RO e-Transport Systems erhaltenen UIT-Code in jeder verständlichen Darstellungsform zur Verfügung zu stellen.

Der Fahrer des Transportfahrzeugs hat folgende Pflichten:

(1) Im Falle eines im RO e-Transport System meldepflichtigen Gütertransports, der von einem mit Telekommunikationsendgeräten ausgestatteten Transportfahrzeug durchgeführt wird, ist der Fahrer des Transportfahrzeugs verpflichtet, das Ortungsgerät einzuschalten und die UIT-Codes für den Transport einzugeben, bevor der Transport innerhalb des nationalen Territoriums beginnt, und das Ortungsgerät erst auszuschalten, nachdem die Güter am gemeldeten Lieferort innerhalb des nationalen Territoriums abgeliefert wurden oder nachdem sie das nationale Territorium verlassen haben.

(2) Der Fahrer des Transportfahrzeugs ist verpflichtet, auf Anfrage der zuständigen Behörden die Begleitpapiere für den Transport von Waren, die der Überwachung durch das RO e-Transport System unterliegen, zusammen mit dem UIT-Code vorzulegen. Der UIT-Code kann in jeder verständlichen Form vorgelegt werden.

Auf der Internetseite des [Finanzministeriums](#) befindet sich die Dokumentation betreffend den Empfang von GPS-Daten (auf Rumänisch).

Die Nationale Agentur für Steuerverwaltung (ANAF) hat das Benutzerhandbuch für die App [e-Transport](#) veröffentlicht. Die e-Transport-App ist im AppleStore und bei Google Play erhältlich.

Um auf die App zugreifen zu können, muss der Benutzer das Anmeldeverfahren durchlaufen, woraufhin ein Benutzerprofil erstellt wird.

Um einen Transport zu starten, wird die Sitzungsregistrierung ausgefüllt, indem die notwendigen Informationen eingegeben werden, um den Transport zu starten - einfach und schnell. Während eines



aktiven Transports können der Sitzungsstatus mit den eingegebenen Informationen, die Zeit seit dem Start, das GPS- und GSM-Signal und den Batteriestatus eingesehen werden. Jede Minute wird der GPS-Standort automatisch an ANAF gesendet.

Bei Signalproblemen erhält der Nutzer regelmäßige Benachrichtigungen. Nach Beendigung der Fahrt kehrt der Fahrer auf die Startseite zurück.

Bis zum 31. August 2024 war die E-Transport-App in der Testphase. Während dieser Zeit konnten sich die Begünstigten mit deren Nutzung vertraut machen, ohne dass ihnen Sanktionen auferlegt zu werden.

Ab dem 1. Januar 2025 wird die **GPS-Überwachung von Transporten verpflichtend**, der Transportunternehmer muss dann die GPS-Daten des Transports in Echtzeit an die ANAF übermitteln. Folgende mit dem Transport verbundene Informationen müssen an die ANAF übermittelt werden:

- UIT-Code;
- Zulassungsnummer des Fahrzeugs und/oder des Anhängers;
- Beginn und Ende des Transports.

Seit dem 30. April 2024 ist die **Beförderung von Waren durch Postdienstleister** im Paketversand von der Registrierung in RO e-Transport **ausgenommen**. Nach dem Gesetz ist eine Postsendung eine Paketsendung mit einem Höchstgewicht von 31,5 kg, die Waren mit oder ohne Handelswert enthält. Die Ausnahme von der Registrierung im RO e-Transport bezieht sich auch auf die Beförderung von Waren durch andere Paketdienstleister (DPD, UPS, Fedex, DHL usw.).

Im Falle vom Versand über Postdienstleister (auch DPD, UPS, Fedex, DHL usw.), wenn die Sendungen ein Bruttogewicht unter 31,5 kg haben, gilt die Wertgrenze von 10.000 lei (2.000 EUR) nicht mehr. Solche Warensendungen haben keine Wertgrenze.

Einfacher können die Gewichts- und Wertgrenzen und die Meldepflicht in Hinsicht der Sendungen über Paketdienstleister folgendermaßen angesehen werden:

- unter 31,5 kg – von der Anmeldepflicht ausgenommen, unabhängig vom Wert
- zwischen 31,5 und 500 kg, aber unter 10.000 RON (ca. 2.000 EUR) – ausgenommen. Über 10.000 RON - muss angemeldet werden



- über 500 kg – muss man ohnehin anmelden, es besteht eine Anmeldepflicht

Je nach Art der im RO e-Transport System gemeldeten Transaktion bezieht sich der Wert der beförderten Waren auf den Wert, der laut den Handels-, Finanz- bzw. Buchhaltungsunterlagen zum Zeitpunkt der Meldung bekannt ist. Bei Handelsgeschäften, die in Fremdwährung abgewickelt werden, erfolgt die Umrechnung in RON zu dem am Tag der Meldung des Transports im RO e-Transport System gültigen Wechselkurs der Rumänischen Nationalbank (BNR).

RO e-Transport betrifft nur den Straßentransport auf nationalem Gebiet (von der Grenzübergangsstelle in Rumänien bei der Einreise bis zum Entladeort in Rumänien bzw. vom Verladeort in Rumänien bis zur rumänischen Grenze bei der Ausreise). **Für die Beförderung von Waren**, die Gegenstand innergemeinschaftlicher Umsätze sind und sich **im Transit auf dem rumänischen Hoheitsgebiet** befinden, **ist eine Registrierung in RO e-Transport nicht erforderlich, wenn keine Be- oder Entladung auf dem Hoheitsgebiet Rumäniens erfolgt.**

Die Sanktionen für die Nichteinhaltung der Verpflichtungen für den internationalen Straßengüterverkehr **gelten ab dem 1. Juli 2024. Ausnahmsweise** werden die **Bestrafungen erst ab dem 01.01.2025** angewendet werden, wenn der meldepflichtige Nutzer (die rumänische Partei) zum Zeitpunkt der internationalen Beförderung von Waren den Status eines **zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO)** gemäß Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union besitzt.

Für die Richtigkeit dieser Angaben übernehmen wir keine Haftung.